

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 42 (1950)

Heft: 7

Rubrik: AHV-Auskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in erster Linie an einer *friedlichen* Wiederherstellung interessiert sind und dass sie fest daran glauben, dass sie in wenigen Jahren alle Schwierigkeiten überwunden haben werden, ehe ein neuer Krieg ausbricht. Praktisch waren alle, mit denen wir zusammenkamen, einfache, sympathische Leute, die sehr dazu beitrugen, den Glauben zu bekräftigen, dass, wenn nichts Unvorhergesehenes geschieht, die Sowjetunion etappenweise in einen glücklicheren Entwicklungsgrad gelangen werde, als der jetzige ist.

AHV-Auskünfte

Gewerkschaftskartell Solothurn. *Im Jahre 1948 wurde für Hausangestellte, die sich in der Schweiz aufhielten, der Beitrag für die AHV nicht erhoben. Kann nun heute der Arbeitgeber rückwirkend für den vollen Betrag zur Zahlung verpflichtet werden, auch wenn die Angestellte den Arbeitsplatz verlassen hat?*

Es ist keinesfalls richtig, dass im Jahre 1948 von (ausländischen) Hausangestellten keine AHV-Beiträge erhoben worden sind. Diese sind nach Massgabe des AHVG versichert und beitragspflichtig; der Arbeitgeber war deshalb gehalten, den zweiprozentigen Beitrag von den Löhnen in Abzug zu bringen. Die Frage, ob der Arbeitgeber nachträglich gehalten sei, den vollen Beitrag (also Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) an die AHV abzuliefern, ist durch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 2. September 1949 im Falle J. & Co. entschieden worden. Das Urteil stellt fest, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, der Ausgleichskasse Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge abzuliefern. Unterlässt er aus irgendeinem Grund den Lohnabzug, so schuldet er der

Kasse gleichwohl die vollen 4 Prozent, hat aber für 2 Prozent Rückgriffsrecht auf den Arbeitnehmer. Der Umstand, dass der Arbeitnehmer entlassen wurde und der Rückgriff deshalb Umtreibe bringt oder unausführbar ist, ist irrelevant; allfällige Inkassoschwierigkeiten muss der säumige Arbeitgeber sich selber zuschreiben, und wenn der Rückgriff nicht möglich ist, den Arbeitnehmerbeitrag aus seiner eigenen Tasche bezahlen. — Wir halten dieses Urteil für grundsätzlich richtig, die Rechtslage aber nicht für restlos befriedigend. Der Rückgriff auf den Arbeitnehmer sollte zeitlich beschränkt sein. Es geht nicht an, dass der Arbeitgeber während der Dauer des Arbeitsverhältnisses den vollen AHV-Beitrag übernimmt, beim Austritt des Arbeitnehmers sich aber anders besinnt und diesem nun auf lange Zeit zurück den Arbeitnehmerbeitrag von der letzten Lohnzahlung in Abzug bringt. Es lässt sich durchaus die Forderung vertreten, dass nur noch der Abzug vom fälligen Lohn zulässig sein sollte. Das kann indessen nur durch eine Änderung der Gerichtspraxis erreicht werden.